



ADJUNCTA
AD
GRAVAMINA
RAVENSBERGENSIA.

Benlag Lit. a.

Extract aus der Rheinberdischer Religions-
Conferenz de Anno 1697.

Schilschede.

Ad 3.

Solle dem Beichtiger zu Schilschede juxta Art. 4. §. 6. die Einkünfften einer der Hebdomadarien cum omnibus appertinentiis, wie sein Antecessor gehabt / ahn statt seiner Competenz gegeben werden.

Ad 4.

Der Platz auff welchem die Capelle gestanden / solle dem Stift Schilschede ad usum Communem bleiben / und des fals gethätigter Kauff annulliret seyn.

Ad 5.

3.

Dass dem Beichtiger zu Schilschede über die Einkünfften der Hebdomadarien eine unbegründete Distinction gemaschet / und allein die ordinarie Gefälle und nicht die Extraordinarie gestattet werden wollen.

Lit. a.

4.

Nachdem die Catholische Vigore Recelsus Art. 4. §. 3. die Capelle St. Joannis zu gedachtem Schilschede abgebrochen / und ahn einen anderen Orth versetzt / wäre der Platz wohe gemeldte Capelle

pelle

x2

pelle gestanden / von denen Lutherischen de facto invadiret / verkauft und das Pretium abh sie gezogen worden / aller hingegen beschehener Protestationen ungeachtet.

Ad 5.

Hierüber soll so fort post Conferentiam Informatione einge-
zogen / und demnegst denen Recellen gemees verordnet werden.

5.

Wolten Catholische ratione Jurisdictionis Ecclesiasticae & Visitationis, und sonst unter das Lutherische Consistorium gezogen werden.

Ad 6.

6.

Werden sowohl allhie / als in dem Fürstenthumb Cleve und Graffschafft Marck zu Soest denen praesentatis Canonicis à Serenissimo Electore Brandenburgico sichere so genannte Marinen-
Gelder / neuerlich contra Recessus aufgebürdet / und bis dahin selbige accordiret und bezahlet seyndt / das Praesentations-Patent verweigeret.

Ad 7.

Quatenus ita, soll befohlen werden / das Placitum zu suchen / und bis solches beygebracht / dem Beneficiato keine Renthen ausgesolget werden.

7.

Wäre Römisch & Catholischen Capitularen vom Lutherischen Consistorio zu Bilefeld zugewor-
thet worden / Johann Conrad Rödninghausen vigore Patenti praesentationis factae à Srmo Electore Brandenburgico non attento, quod placitum à Srmo Electore Palatino non habuerit zu installiren.

Ad 8.

Solle schleunige Administratio Justitiae befördert werden.

8.

Verlangen Sub-Senior und Capitulares utriusque Religionis zu Bilefeld / das in der Sachsen contra Ernst Caspar Con-
sbruch / entweder ab der ausgesprochenem Urtheil rejecta ulteriori provocatione gehalten oder die Acta von Cleve gefordert / und daselbst Loco exadverso atten-
tata

Ad 9.

Ad 9.

Et ejus Membrum 1. Solle die Vicarie St. Joannis zu Schiltschede dem Proviso Glandorff in vim Recessus plenè eingeräumt werden / dase aber der Lutherische Schulmeister daselbst de Jure etwas daraus präntendiren könte / mögte er solches gehörigen Orths ausmachen / inzwischen aber solken die Percepta in sechs Wochen erga Cautionem reituitiret / und in gemeldter Zeit die Hauptsache cum Consilio impartialium ausgemacht werden ; Hingegen erklahren HH. Ehr. Pfälzliche sich / dass in solchem fall / wie in gegenwärtigen obhanden / sie dergleichen reciprocè cum Consilio impartialium ihres Orths thuen wolten.

Ad 10.

Quatenüs ita, soll ratione Turni inquiriret / und demnegst die anderwerthige Provision Inhalts Recessus Art. 4. §. 5. reguliret werden.

Ad 11.

Hierüber solle Information eingezogen / und innerhalb sechs Wochen post Conferentiam denen Recessen gemeess remediiret werden.

Ad 12.

tata: Appellationis denen Recessen und Rechten gemeess ferner decidiret werden mögen.

9.

Welchergestalt (1.) dem Vicario St. Joannis zu Schiltschede zugesetzt / und in dessen Beneficium de facto eingegriffen worden / das von zeitet der Abzuschluss / dessen Remediirung einige Jahren vergeblich gesuchet worden.

2. Wird demselben von dem Capitulo zu Schiltschede geweisgeret / die Foundation und was von Alters zu diesem Beneficio gehörig gewesen / ex Archivio fideliter juxta Recessus heraus zugesben.

10.

Zu Schiltschede ist Decanissinne auch Probstsinne / weilen aber das selbige nicht compatibel, sondern per acceptationem posterioris Beneficii das erste ipso Jure vacant worden / und dem Turnario zur anderwerthigen Disposition abnheimb gefallen / als wird gebetten / dass zuforderst ratione Turni inquiriret / und demnegst die anderwärtige Provision Inhalts Recessus Art. 4. §. 5. reguliret werden möge.

11.

Wird dem Vicario der Epistoler Vicarie aufgebürdet / ungehinderet separatio per Recessus geschehen / und denen Catholischen ein besonderer Orth zur Kirchen abngewiesen / zum Evangelisch Lutherischen Dienst die

Hoftien zu verschaffen / und denen Evangelischen Hebdomadarius Jährlich 6. Rthlr. wegen sogenannten Chor & Gelderen zu entrichten.

Ad 12.

Der Vicarius solle zu Leistung seiner Diensten in vim Fundationis abgewiesen werden.

12.

Unterstehet sich das Lutherische Consistorium denen Catholischen Epistolier Vicarium ahnmaesslich zu absolviren ab Officio, quod ipsi vigore Fundationis in Ecclesiâ Catholicâ incumbit.

Ad 13.

Denen Römisch & Catholischen Stiffts & Jungferen sowohl als Reformirt & Lutherischen soll in Gegenwart der Decanissen oder ihres Bevollmächtigten Inspectio Archivii verstattet / und nöthige Extractus communiciret werden.

Gravamen 13.

Wollen denen Cathol. Stiffts Jungferen und Predigern die Fundationes und andere benöthigte Brieffliche Urkunden nicht communiciret / und zu dem Endt ein engerer Schlüssel und freyer Zutritt zum Archiv nicht verstattet werden.

Ad 14.

Quatenus ita solle das Premium ad Communem usum des Stiffts restituiret werden.

Gravamen 14.

Hat die Frau Decanissinne die Stein von der Clufs, so ahn die Capelle St. Joannis gehörig / eigenmächtig hingenommen / und ad Privatos & Profanos usus verwendet / item von der Plätzen worauff erwehnte Capelle gestanden / etwas einseitig verkauffet / und denen Catholischen / als welchen Vermög Religions - Berögleichs sothane Capelle cum pertinentiis gebühret / entzogen / dessen Restitution gebetten wird.

Ad 15.

Die Römisch-Catholische sollen nicht vor das Lutherische Consistorium gezogen / sondern allein unter Sr. Churfürstl. Durchl. und denen Nahmens Dero zu Bilesfeld abgeordneten Rätthen stehen.

15.

Beilen die Evangelische Decanissinne wieder des Stiffts Privilegien/dan und wan voorm Consistorio sich eingelassen / die Catholische Jungferen aber darinn nicht gebellet haben / wird erinnert und gebetten / das solches ihnen zu Abbruch des ihnen Vermög des Stiffts Statuten und Privilegien competirenden Fori, in dem

Ad 16.

dem sie immediate von der gnädigsten Herrschafft dependiren / nicht gereichen / und darunter andere gnädigste Verordnung gemacht werden möge.

Ad. 16. & 17.

16.

Solle sowohl quo ad primum als secundum Membrum denen Recellen gemeess gehalten / und darüber rescribiret werden.

Ist im vorigen Religions-Vergleich Art. 10. §. 5. wegen Proclamation und Copulation dieses statuirt / das wan von unterschiedlichen Religions-Genossen Heyrathen geschehen solten / die Proclamationes in einem jeden seiner Religions-Kirchen ordentlich verrichtet und Dimissoriales gefordert werden solten / welches ahn der Evangelischen Setzen nicht gehalten / sondern vorgegeben wird / das sie in einer anderer Possession seyen.

17.

Item das die newe Ehe-Leuthe sich bey ihrer Religions-Predigern unbehinderlich copuliren laessen mögen / dergestalt / das wan sie differenter Religion seyndt / die Brauth dem Breutigamb in puncto der Copulation folgen solte / sonst die Catholischen keine Evangelische Religions-Verwandten / wie auch die Evangelische keine Römisch-Catholische ohne Dimissorialibus ihrer respectivè Priester copuliren können. Diesem zuwieder werden nicht allein in gemeldtem Fall keine Dimissoriales geforderet / sondern von denen Evangelischen / wan schon beyde Ehe-Leuthe Römisch-Catholisch / ohne Proclamationibus, ja ohne Vorwissen des Catholischen Pastoris copuliret.

Lit.

Lit. b.

Extract aus der Düsselдорffischer Religions-Conferentz de Anno 1706.

Ravensberg.

Lit. b.

Nachdem die Catholische Vicarie Recessus Art. 4. §. 3. die Capelle St. Johannis zu Schilschede abbrechen und abhauen anderen Orth setzen laessen / haben Lutherische den Orth wohe gedachte St. Johannis Capelle gestanden / invadiret / verkauffet und das Pretium abh sich gezogen.

Dan werden auch Catholische sowohl Geist- als Weltliche ratione Jurisdictionis Ecclesiasticae & Visitationis und sonst unter das Lutherische Consistorium mit vielen Inconvenientien und Scandalen gezogen.

Vicaria S. Johannis zu Schilschede gebühret unstreitig dem Römisch-Catholischen / es seyndt aber dem Beneficiato einige notoriè dabe gehörige importante Stucken de facto entzogen / ohne daß deren Deoccupation hactenus erreicht werden mögen.

Dem Epistolic Vicario wird de facto aufgebürdet / die Hostien zum Lutherischen Gottes-Dienst abzuschaffen / und denen Lutherischen Hebdomadariis jährlich 6. Thaler wegen so genandter Orth-Gelder zu entrichten.

Die Proclamationes & Copulationes werden durch die Lutherische absque Dimissorialibus verrichtet / die Todten begraben / Kinder getauffet / als wan keine Religions-Recessen vorhanden wären / worab unbeschreibliche viele Inconvenientien erwachsen.

Wie

Solle juxta Reccelsus gehalten / und denen zufolge verordnet werden.

Wie dan auch in Muneribus, Privilegiis & Immunitatibus die in Reccelsibus wohl austrücklich bedungene Gleichheit in keine Wege observiret wird.

Es ist ahm 8. Octobris vorigen Jahrs verstorben Catharina Brigitta von Kolff Römisch-Catholische Chanoinesse zu Schilschede in der Graffschafft Ravensperg / in Turno Abbatissa, welche vacirende und nach Inhalt der Religions-Recessen denen Catholischen competirende Præbende dieselbe ihres Bruderen des von Binscken zum Ostenwaldt Tochter als einer Evangelisch / Lutherischer Persohn alsoforth zur Ungebühr conferiret / dan besagter Reccels Art. 4. §. 4. ganz deutlich disponiret / daß in gemeldtem Schrift Schilschede zum wenigsten das dritte Theil mit Römisch-Catholischen Jungferen besetzt / die Præbende bey erster Vacanz sie geschehen durch Resignation oder durch den Todt / denen Römisch-Catholischen bis zu solcher Zahl conferiret / und darüber gleichwohl nicht weniger die Catholische als Reformirt / und Lutherische fähig seyn solten; Nun befinden sich zu gemeldtem Schilschede nebens der Probstei annoch 17. Præbenden / wovon die denen Catholischen competirende tertia juxta mentem Serenissimorum pacificentium und nach der gesunder Vernunft und der Billigkeit nicht anders als auff 6. Membra gedeu- tet werden kan / wie dan ein solches das bey damahligen Religions-Conferentien errichtetes Prothocollum deutlicher nachführet / auch sonst obgedachter §. nicht umbsonst die Particula expressiva ac emphatica zum wenigsten ein- gerucket/

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Solle denen Recessibus & Statutis Capituli eingefolget / und des Endts geziemende Vorstellung geschehen.

gerucket / als wodurch denen Catholischen eine Completa tertia, quae à potiori sumenda est, und welche gar keinen Abgang lenden und mit anderen Religionen alterniren kan / vorbehalten worden / welche aber durch Abgang der jeho vacirenden und quærtionirten Præbende nunmehr nicht mehr integra verbleibet / sondern vielmehr pars adversa zum Nachtheil und Bergeringerung der Catholischer Religion hierunter profitiren werde / und ob zwar verlauthen will / als ob vor diesem eine geraume Zeit 7. Catholische Capitularen und also mehr als man nach dem Religions - Vergleich hätte pretendiren können gewesen / daher sub hoc pretextu gleichfalls per modum Compensationis die Præbende quæst. eingezogen / und dardurch eine vermeinte Satisfaction gesucht werden wolle / so wird doch dieses desto weniger / dahe mehr besagter Recessus dicto Art. 4. S. 4. nicht allein simplicem tertiam sondern das darüber nicht weniger die Catholische als Reformirt und Lutherische fähig seyn können / expressè statuiret ; Es halten daher Se. Churfürstliche Durchl. dafür / daß gestalten Sachen nach ex Jure devoluto zu verfahren / und in Conformität obgemeldter Disposition der Recessen eine Römisch / Catholische Person zu præsentiren seye.

Es haben Se. Königl. Majestät ungezweifelt auff ungleichen Bericht des Canonici Engelbrecht zu Bilefeldt rescribiret / daß dieser à Residentiâ Canonico incumbente befrenet / und ungehindert seiner Abwesenheit fähig seyn sollte

solte / alle Reditus nicht allein
Corporis Præbendæ, sondern
auch Præsentien und Acciden-
tien zu geniessen / ex hoc Mo-
tivo, daß gemeldter Canonicus
anderwerthig einen Prediger abge-
ben wolte / weisen aber dieses des-
sen Statutis Capitularibus, dem
Herkommen und dem à dicto
Canonico præstito juramento
gerade widerstebet / auch sonst
eine Sache von höchster præjudi-
cirlicher Consequenz ist; Als
verlangen Se. Churfürstl. Durchl.
daß höchstem Sr. Königl. Ma-
jestät dahin die Vorstellung gesche-
he / daß erwehntes Rescript hin-
wieder eingezogen / und offgem.
Canonicus denen Statutis Capitu-
tuli und dem Herkommen zu gehor-
chen / verwiesen werden möge.

Lit. c.

Copia Schreibens ahn Hn. Vicarium Greve
zu Bilefeldt.

Hochgeehrter Hr. *Vicarie,*

Ich diene in freundlicher Antwort / daß deroselben Lit. c.
das für den einbekommenen Pfacht-Haberen bey der Königl.
Accis - Cassa eingelegtes Unterpfañdt nicht ebender restituiret
werden kan / bis von deroselben die Accise für den Habern entrichtet
worden ist / und muß ich also hierdurch zugleich erinnern / dasselbe
fürderlichst zu bewerkstelligen / widrigens die Königl. Accis - Cam-
mer sich gemüßiget finden wird / die bekandte Königl. Commissions-
Verordnung zu exequiren / und deshalb die Execution ergehen zu
laessen. Bilefeldt den 1. Julii 1721.

Meines Hn. *Vicarii*

Dienstwilliger Diener
D. Ritter.

Lit. d.

P. S.

Auch Gnädigster Churfürst und Herz 2c.

Lit. d.

SAt ein Catholischer Canonicus aus Bilefeldt sub Dato den 12. currentis mit negstvoriger Post mir notificiret / daß dahiges Capitulum in puncto der von Alters herbrachter Accise-Freyheit per Deputatos Capituli dem Königl. Commissario von Durham sowohl Copias ihrer Immunität / als auch der in favorem des Capituls zu Xanten erfolgter Königl. Resolution verweisen laessen / mit Begehren sie dahigem Orths euch nicht dawieder zu beschwehren / gemeldter von Durham aber jenem zur Antwort gegeben / daß zwahren dergleichen Königl. Resolutio für das Capitul zu Xanten außgebracht / aber auch würcklich wiederumb eingezogen / und auffgehoben wäre ;

Wiewohl nun unterthänigst dafür halten muß / daß die Durham'sche Antwort unbegründet seye / und nur dahin ex practifiret / umb das Bilefeldtische Capitulum zu Zahlung der Accisen und Licenten desto eher zu disponiren / gestalten die Xantische Clösteren wie auch das Capitulum alhie zu Cleve noch bey vortiger Immunität uncurbiret gelaessen werden.

So hab demnach nicht entübriget seyn mögen / Ew. Churfürstl. Durchl. solches hiemit zu Dero gnädigster Information und Berordnung unterthänigst zu hinterbringen. Datum ut in Litteris. Cleve den 17. Junii 1719.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst-gehorsambster Diener
Henr. Lengell.

Lit. e.

Lit. e.

SEgen der vom Hn. Breven bey hiesigem Capitulo ad St. Mariam ahm 5. dieses abermahls gesuchter Capitularischer Installation, des ihme von der Frewlein von Holdinghausen zur Bruchmühlen 2c. conferirten Beneficii SS. Adriani & Barbaræ, ist nach geschעהner Deliberation folgender Gestalt in unterbenannten Dato concludiret.

Wurde jener wegen der seiner Aussage nach / per Anni spatium toties quoties allerunterthänigst gesuchter / Dato aber nicht erhalten

ner Confirmation intuitu wessen jedoch selbigem Installatio Capitularis verweigeret wird / von hiesigem Königl. Preussischen Consistorio eine schriftliche Approbation beybringen / gestalten Capitulum salvo Jure Confirmationis mit dessen Installation ante instans Festum Margarethæ verfahren könne / ist dieses solchemfalls erbietbig ihme Greven Installationem Capitularem und darab fließende Perceptionem præsticis præstandis zu ertheilen. Conclusum den 8. Julii 1709.

J. C. Nifanius Decanus.

Lit. f.

Reverendissimi ac Serenissimi Principis ac Domini Domini Caroli Dei Gratiâ Episcopi Osnabrugensis & Olomucensis è Ducibus Lotharingiæ & Barri &c. Sac. Rom. Imperii Principis.

Nos Otto Dei & Apostolica Sedis Gratiâ Episcopus Columbricensis è Comitibus S. R. I. à Bronckhorst in Gronsfelt & Eberstein, per Diocesim Osnabrugensem Suffraganeus & Vicarius in Spiritualibus Generalis &c.

Omnibus præsentis visuris lecturis seu legi audituris salutem in Domino sempiternam.

CUM Perillustri Domina Sidonia Catharina Vidua de Holdinghaussen nata de Ledebur Domina in Bruchmühlen, Patrona simplicis Beneficii sub Titulo SS. Adriani & Barbaræ Collegiatæ Ecclesiæ in Bilefelt, instanter nobis supplicando exposuerit, quatenus intelligere vehementer desideraret, an in Diocesi hac Osnabrugensi Jus aut consuetudo obtineret, ut si quis sive à Lacio sive ab Ecclesiastico ad Beneficium simplex, cujusmodi est prædictum, præsentatus foret, Confirmatione indigeret ab ordinario Loci sive Episcopo impetrandâ, nos veritatis Testimonium præfatæ Dominae denegare nolentes Authoritate ordinariâ nobis demandatâ fidem facimus & testamur, in Diocesi hac eam semper huc usque viguisse consuetudinem in communi jure fundatam, ut taliter quemadmodum supra ad Beneficium simplex præsentatus absque ullâ ut præfertur Episcopi aut Ordinarii

dinarii Confirmatione ac iis quibus de jure aut Fundatione exhibenda presentatio admittatur, & in Possessionem inducatur eandemque consuetudinem in hac ipsa Cathedrali Osnabrug. hucusque observatam, in quorum fidem presentes Manu nostra subscriptas solito quoque Officii nostri Sigillo communitas dedimus in Curia Nostra Episcopali 4. Jan. 1709.

Otto Episcopus Columbricensis.
qui supra.

(L.S.)

Lit. g.

Nos Decanus, Senior, Scholarcha ceterique Capitulares Collegiatae Ecclesiae Widenburgensis ad SS. Aegidium & Carolum Magnum Imperatorem.

Lit. g.

Tenore presentium notum facimus & attestamus, quod si Beneficiatus seu Vicarius in praefata nostra Ecclesia a Patrono sive Clerico sive Laico Praebendam seu Vicariam in casu resignationis aut mortis obtinuerit, taliter provifus nullam prorsus indigeat Confirmatione Episcopi Domini nostri territorialis, sed absque illa, facta decenti praesentatione Diplomatis seu Collationis & praestitis puris praestandis consuetis, ad realem & actualem specificam possessionem Capitularem admittatur. In quorum fidem haec Sigillo nostro Capitulari corroboravimus & manu propria subscripsimus &c. Signatum Widenburgi 31. Decembris Anno 1708.

(L.S.)

Joannes Ostman, Decanus mppr.
Joannes Philippus de Prato, Sen. & Scholar.
Joannes Casparus Vornholtz, Can. & Thef.
Henricus Heising, Can. & Sacell.
Henricus Löper, Canonicus.

Lit. h.

Lit. h.

Nos Praepositus, Decanus, Senior totumque Capitulum Cathedralis Ecclesiae Osnabrugensis ad debitam requisitionem Praenobilis Dominae Sidoniae Catharinae Viduae de Holdinghshausen in Bruchmuhlen &c. natae de Ledebur attestamus, quod si quidam Ecclesiasticus vel Laicus, etiam si Catho-

Catholicæ Religioni addictus non, sit ad certum quoddam Beneficium simplex jure præsentandi gaudeat, tunc in hac Diœcesi nulla prorsus alia requiratur factæ præsentationis Confirmatio Episcopi aut Ordinarii, nisi ut præsentato (suppositâ ejus qualificatione alias per Canones præscriptâ) de præfato beneficio simplici institutio seu investitura tribuatur, prout (inter alia plura) speciatim de quodam Beneficio sub tecto nostro Cathedrali simplici cujus præsentatio Possessoribus Nobilibus de Baar in Barnau Augustanæ Confessionis addictis competit, semper ad nostram memoriam ita & non aliter observatum scimus, in veritatisque testimonium præsentibus Sigillo nostro ad causas communiri jussimus Osnabrugi die 4. Januarii 1709.

(L.S.)

De Mandato

Werner. Theod. Schelver, Dr. & Secr. subsc.

Lit. i.

Ich Endts benenter attestire hiemit / mir nicht bekandt zu seyn / noch in denen zwölff Jahren in welchem Se. Churf. Durchl. zu Pfaltz mein gnädigster Herr Dero Rath und Residenten Stelle alhie zu Eleve mir gnädigst abuvertrawet / gesehen noch gehdret zu haben / das ein Vicarius, welcher von einem privato Patrono mit einer Vicarie providiret worden / nöthig gehabt / von hiesiger Königl. Preussischer hochlöbl. Regierung das Placitum zu suchen; In Wahrheits-Urkundt habe dieses Zeugniß selbst aeschrieben und unterschrieben / und mit meinem Pittschafft bedrucket; So geschehen Eleve den 5. Augusti 1710.

Lit. i.

(L.S.)

Henr. Lengell.

Lit. k.

Copia Confirmationis Regiæ.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preuss. Lit. k. sen. r. fügen hiemit zu wissen / demnach Bernardt Henrich Greve bey Uns allerunterthänigst vorgestellet / was Gestaltten Sidonia Catharina von Haldinshausen als Patrona Vicariæ Adriani & Barbaræ bey der Kirch in der Neustadt Bilsfeldt / nach Absterben des bisherigen Vicarii Johann Jacob Rechten / sothane Vicarie ihm gedachten Greven vermittelst ertheilten Collations-Patents de dato dem 23. Aprilis An. 1708. hinweg wieder conferiret / er auch dabey gebetten / das Wir ihm desfalls Unsere Confirmation zu ertheilen in

Gnas

Gnaden geruhen wolten / Wir auch aus der von Unserem Ravensbergischen Consistorio ahn Uns abgestatteter allerunterthänigster Relation vernohmen / das wegen ermeldten Grevens Persohn sich kein Bedencken oder einiges Impedimentum Canonicum finde / das Wir also solchem Gesuch in Gnaden statt gegeben und die gebettene Confirmation ertheilet ; Wir geben und ertheilen auch mehrgemeldten Bernardt Henrich Greven sothane Confirmation aus Ober-Bischöflicher Macht hiemit und Krafft dieses dergestalt und also / das er alle und jede zu solchen Beneficio Adriani & Barbaræ gehörende Einkünfften wie auch Rechte und Gerechtigkeiten hinkünfftig genieffen und sich deren nach Inhalt des Collation-Patent zu erfreuen haben möge / gestalten Wir dan auch nicht allein Unserm Ravensbergischen Consistorio / sondern auch dem Marien-Stift zu Bielefeldt hiemit in Gnaden ahnbefehlen / sich darnach gehorsambst zu achten / ihn Greven zu der Possession dieser Vicarie zu verhelffen / und ihn dabey wie auch bey allen und jeden davon dependirenden Emolumenten und Prærogativen gebührendt zu schützen.

Uhrkundtlich Unserer eigenhändiger Unterschrift und vorgedrucktten Königl. Gnaden-Siegel. Begeben Charlottenburg den 11. Julii 1709.



Friderich.

G. v. Wartenberg.

Lit. I.

Sal. & Offic.

Lit. I.

SS Eilen dem Bernehmen nach der Herz Hoff-Rath von Meinders mich noch Heut wegen der auffgetrungenen Confirmations-Gebühren durch Königl. Soldaten exequiren laessen will / ich aber solche schimpffliche Execution nicht ahn mich kommen laessen kan / selbige auch dem ganzen Venerabili Capitulo nicht reputirlich sonderen vielmehr höchst-præjudicirlich ist / so wolle Herz Hesz zu meiner unentbehrlicher Nothdurfft ad Computum der Præsens-Gelderer von diesem Jahr mir 10. Rthlr. ohne einzige Faute und Verzug durch meine Magd zu stellen. Bielefeldt den 23. Aug. 1712.

B. H. Greven.

Sal. & Offic. Recit.

Das ich anjeho darunter nicht dienen kan wie begehret worden / ein solches habe S. Tit. dem Herrn Decano, als welcher mir ein solches per Custodem abnsagen laessen / berichtet. Bielefeldt den 23. Augusti 1712.

H. Hesse.
Hochge

Hochgeehrter zc.

Es kan unmöglich Heut mit denen Geldern helfen / solte möglich
seyn über 8. Tag / jedoch dahe ich anjeho wegen hiesigen weissen
Leinen abkauffen und content bezahlen muss / dahe ich sonstn stets
abzudenen wie bekandt / verbunden bin

Ew. Wohl-Ehrw. meines Herrn Vicarii

Dienstgestiffener Diener
Wolff Joseph.

Bielefeldt den 1. Julii 1721.

Lit. m.

Friderich König in Preussen zc.

Unsere zc. Es hat sich Bernhardt Winiker bey Uns Lit. m.
mittels des Abenschlusses allerunterthänigst eingefunden und
dabey gebetten / daß Wir die auff ihn von Bernardt Henrich
Greven geschene Resignation seiner bey dortigem Capittul ad St.
Mariam gehalten Vicarie Mauriti & Societatis Martyrum zu con-
firmiren geruchen mögten; Wan Wir nun aus eweren darüber abge-
statteten Bericht vom 31. Maii wie auch abngesuchten Postscri-
pto erschen / daß hiebey nichts zu bedenden vorkalle / auch besagter
Greve zugleich allerunterthänigste Abnsuchung gethan / daß Wir ihm
ebenfalls über seine anderweithig von der Wittiben von Holdinghaus
sen conferirte Præbende Adriani Martyris & Barbaræ Virginis
Confirmation wiederfahren laessen wollen / so seyndt Wir zwahrn
nicht ungeneigt sothanen Petitis zu deferiren / dieweilen aber zuorderst
wegen solchen Resignationen eines Jahrs Revenue von jeglicher Præ-
bende abn denen Invaliden abgestattet werden mues / so habt ihr solche
Revenuen untersuchen zu laessen / und wan darauff beyde Supplican-
ten von der Invaliden-Casse werden Quittung produciret haben / daß
sie solche jährliche Revenuen bezahlt / wollen Wir ihn so dan die Con-
firmationes wiederfahren laessen / wehin ihr die vorjeho zu bescheiden/
und seyndt zc. Geben Cöllen den 7. Julii 1708.

Lit. n.

Ahn das Ravensbergische Consistorium.

Extractus des Marine-Reglements.

In dem Collegiat-Stift zu Bielefeldt befinden sich XII. Lit. n.
Canonicaten und einige Vicariæ, welche alternatim von Sr.
Chursürstl. Durchl. und Pfalz-Neuburg vergeben werden / und wan
einer von Sr. Chursl. Durchl. præbendiret wird / so zahlet der Præ-
bendatus Canonicus ad 60. Rthlr.
Der Decanus pro Confirmatione 20. Rthlr.
Vicariæ

Vicariæ, welche allein von Sr. Churfürstl. Durchl. conferiret worden seyndt.

Vicaria Beneficii S. Catharinæ	15. Rthlr.
Vicaria Beneficii Corporis Christi quoad primam partem, it. Beneficii Hieronymi & S. Crucis so combiniret seyndt	10. Rthlr.
Corporis Christi quoad secundam partem	7. Rthlr.
S. Mauritii	9. Rthlr.
Trium Regum Jacobi & Materni so combiniret seyndt	9. Rthlr.
Stephani & Bartholomæi so combiniret seyndt	12. Rthlr. 12. Gr.
Matthæi & Sylvestri	12. Rthlr.
Joannis Baptistæ & Margarathæ	10. Rthlr.
Thomæ & Francisci	15. Rthlr.
S. Thomæ	12. Rthlr. 12. Gr.
Mariæ Magdalenæ	15. Rthlr.
Decem Millium Martyrum	15. Rthlr.
Omnium Apostolorum	10. Rthlr.
Matthæi & Erasmi item Crispini & Crispiniani	12. Rthlr.
Erasmi	6. Rthlr.
Beneficium Martini vel Primi Altaris	16. Rthlr.
Petri & Pauli	10. Rthlr.

Lit. o.

Extractus Recessûs Religionis de Anno 1672. Art. 4. §. 3.

Lit. o.

Die Römisch-Catholische Adelige Stiffts-Jungferen zu Schilschede bekommen das Exercitium publicum und darzu die Capelle St. Joannis in dem Standt wie dieselbe jetho ist / und demnach zumahlen bey Winter-zeit der Weg nach dieser Capelle etwas unbequem / als solle dieser Weg von denen Lutherischen Unterthanen daselbst auff dero eigenen Kosten gebesseret und unterhalten werden / auch denen Röm. Catholischen vergönnet und zugelassen seyn / jedoch ohne Zuthuen und Beytrag der Evangelischen / jethgedachte Capelle St. Joannis abzubrechen / und ahn einen anderen näheren Orth zu Schilschede / welcher ihnen auch solchen Fall abgewiesen werden solle / auff ihre Unkosten zusehen.

Lit. p.

Extract Religions-Vergleichs de An. 1672. Art. 4. §. 6.

Lit. p.

Die Römisch-Catholische Adelige Stiffts-Jungferen zu Schilschede / wan ihnen einem Reichtrager bestellen / soll demselben ahn statt seiner Competenz die Einkünfften einer der Hebdomadarien und ein mehreres aus gemeinen Stiffts-Mitteln nicht gegeben werden / die Evangelische aber das bey solcher Hebdomadarie bisshero gewesenes Votum stetehin behalten.

Lit.

Lit. q.

Extractus Recessûs Religionis

de An. 1672. Art. 4. §. 11.

Sicht weniger sollen auch gemeldte Römisch-Catholische Lit. q.
sich hinführo auff denen beyden Adlichen Häusern Zatenhausen
und Höltsfeldt ihren öffentlichen freyen Gottes-Dienst auff eben
dieselbe Art und Weise / als auff denen Adlichen Häusern in der Graff-
schafft Marck / wovon hieroben Art. 2. §. ferner / so hat man sich auch 2c. 3.
versehen ist / üben und verrichten mögen.

Lit. r.

Extract Religions - Vergleichs

de Anno 1672. Art. 10. §. 2.

Nach so solle allen Religions - Gemeinden sowohl Lit. r.
der Römisch-Catholischen als Augspurgisch-Confessions-Ber-
wandten Reformirten und Lutherischen / welche das Publi-
cum Exercitium haben / und darinnen durch diese Pausch-Handlung
restituirt werden / frey stehen / wan es nöthig nicht nur einen Predi-
ger und Pastoren / sonderen mehr auff ihre Kosten und ohne der ande-
rer Religion Beschwehr und Nachtheil zu berueffen / auch die Gemein-
de nach Gelegenheit zu combiniren / und hinwiederum die Combi-
nirte zu separiren / daß jede ahn dem vorigen absonderlichen Ort /
ahn welchem sie vor der Combination gewesen / durch einen abson-
derlichen Prediger oder Pastoren welcher sich bey seiner Gemeinden mit
der Wohnung auffhalten solle / bedienet werden mag.

Lit. s.

Extract Religions - Vergleichs

de Anno 1672. Art. 4. §. 1.

So viel nun die Graffschafft Ravensperg betrifft / so Lit. s.
wollen Ew. Churfürstl. Durchl. / gleich wie in Herzogthumb
Cleve und Graffschafft Marck die Römisch-Catholische bey dem
jenigen / was sie ahn Exercitien / Kirchen / Capellen und Rhenten /
sie haben Nahmen wie sie wollen / gegenwärtig besitzen und in folgends
nicht restituiren müssen / zu jederzeit gnädigst schützen und handts
haben.

Lit. t.

Copia Attestati Capituli Ecclesiæ Cathedralis
Osnabrugensis, wegen Johann Wilhelm Bedebur.

Lit. t.

S Ir Thumb-Probst / Thumb-Dechant / Senior und
sämbtliche Capitulares der hohen Cathedral-Kirchen in Osnab-
rück bezeugen auff beschehene gebührende Requisition für Jed-
dermännlichen / daß nach Abweisung Unserer revidirter Protocollo-
rum weylandt Wilhelm Bedebur / seine bey hiesigem hohen Thumb-
Stift gehabte Capitular-Præbendam im Jahr 1599. den 13. Febr.
resigniret hat / auff Johann Wilhelm Bedebur Clericum (ut termi-
nanter Protocollum loquitur) Osnabrugensem, der dan auch bey
seiner Anno 1611. ahm 3. Novembris erlangter Emancipation die Ayde
welche bey der Possession gewöhnlich seyndt (worunter das Juramen-
tum fidei Catholicæ comprehendiret wird) in engener Persohn ge-
schworen / ferner nach Absterben weylandten Benedicti Korff Thumb-
Dechantens der Capitular-Versammlung ad fiendam Electionem De-
cani Theodori Morien im Jahr 1618. ahm 16. Januarii ben gewohnt /
und endtlich im Jahr 1624. ahm 22. Junii seine Præbendam Capitu-
larem auff Franzen Dietherichen Westfahlen resigniret hat.

Gleich dan auch durch diesen bey erhaltener seiner Emancipation
im Jahr 1629. am 11. Decembris das Juramentum fidei Catholicæ
persöhnlich erstattet worden / dervwegen præsumptio Juris & de Jure
ist / daß obgemesdter Johann Wilhelm Bedebur bis zu seiner Resi-
gnation am 22. Junii 1624. die Catholische Religion profitiret habe ;
Urkundtlich Unseres wohlwissentlich auffgetruckten Sigilli ad Causas
und des Secretarii Unterschrift / geben aus Capitular-Session. Os-
nabrück ahm 7. Octobris 1713.

(L.S.) Ad Mandatum Reverendissimi & Perillustri
Capituli Cathedralis Osnabrugensis.

Detm. Schorleemer Secret.



